

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Nr. 28

Donnerstag, 14. Juli 2022

BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen vom 29.06.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen am 09.06.2022 die Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Zusatzbezeichnung, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Zuwanderer und Integrationsrat
- § 7 Zuständigkeit des Zuwanderer und Integrationsrates
- § 8 Bezirksvertretungen
- § 9 Aufgaben der Bezirksvertretungen
- § 10 Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister
- § 11 Zentrale Bezirksverwaltungsstelle
- § 12 Jugendstadtrat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Seniorenbeirat
- § 13 Aufgaben des Jugendstadtrates, des Beirats für Menschen mit Behinderung sowie des Seniorenbeirats
- § 14 Rat und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 19 Entschädigungen
- § 20 Ersatz für Verdienstausschlag und Betreuungskosten
- § 21 Finanzierung der Fraktionen im Rat der Klingenstadt Solingen
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Die Beigeordneten
- § 24 Teilnahme an Sitzungen
- § 25 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 26 Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen
- § 27 Über und außerplanmäßige Ausgaben

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 29 Inkrafttreten

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Klingenstadt Solingen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - 2.1 Mitte
 - 2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid
 - 2.3 Burg/Höhscheid
 - 2.4 Wald
 - 2.5 Gräfrath

Die räumliche Abgrenzung ergibt sich ebenfalls aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

§ 2 Wappen, Stadtfarben, Zusatzbezeichnung, Siegel

- (1) Das Wappen der Klingenstadt Solingen zeigt in Blau zwei silberne, schräggekreuzte, gestürzte Schwerter mit goldenen Griffen, mit denen ein goldener Anker verschränkt ist, über dem Schild eine goldene Mauerkrone mit fünf Zinntürmen, je mit Durchlass und zwei Zinnen.
- (2) Die Stadtfarben sind BlauGold.
- (3) Die Stadt Solingen führt die Zusatzbezeichnung Klingenstadt.
- (4) Das Dienstsiegel trägt das Emblem des Stadtwappens, den Namen der Klingenstadt und die Siegelnummer. Die Siegelführung obliegt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/Sie bestimmt, welche anderen Bediensteten das Dienstsiegel führen dürfen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzu weisen.
- (6) Die Rechte des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bleiben unberührt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten.
- (7) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung und im gesamten Solinger Ortsrecht werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen zu verstehen, die Lebens und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als Lebens und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren können.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat sicherzustellen, dass die Meinung der Gleichstellungsauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Der Gleichstellungsauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Klingenstadt Solingen betreibt die Gleichstellungsauftragte selbständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (4) Die Gleichstellungsauftragte hat das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch jederzeit in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu ergreifen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

- (1) Der Rat der Klingenstadt hat die Einwohner und Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Solingen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Klingenstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Zeit, Ort und Thema der Versammlung fest und lädt alle Einwohner und Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 dieser Satzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Anwesen den über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksvertretungen können soweit die Voraussetzungen des § 23 GO NRW vorliegen beim Rat die Anberaumung einer Einwohnerversammlung anregen.
- (5) In Angelegenheiten, die Bedeutung ausschließlich oder überwiegend für einen Stadtbezirk haben, ist die Versammlung auf diesen Stadtbezirk zu beschränken. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt bei dem

Bezirksbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeisterin, der oder die den Vorsitz wahrnimmt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder bzw. jede hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder an die Bezirksvertretungen zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie sollen zeitnah behandelt und spätestens in der dritten Sitzung nach Einreichung in dem zuständigen Gremium behandelt werden. Dies gilt im gleichen Maße für Anregungen und Beschwerden, welche durch die Mitglieder in den Bezirksvertretungen gestellt werden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin zurückgegeben werden.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1, die an den Rat gerichtet sind, wird dem Hauptausschuss übertragen. Die den anderen Ausschüssen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister obliegenden Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach verweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen.
- (6) Bei der Eingabe von Anregungen und Beschwerden fertigt die Verwaltung eine Beschlussvorlage an die zuständigen Gremien. Dabei kann zur Verfahrensbeschleunigung je nach der vorgesehenen Beratungsreihenfolge zunächst das fachlich zuständige Gremium und anschließend der Hauptausschuss beteiligt werden. Das fachliche zuständige Gremium beschließt in diesem Fall vorbehaltlich der Verweisung des Hauptausschusses.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Zuwanderer- und Integrationsrat

- (1) Entsprechend § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung bildet die Klingenstadt Solingen einen Integrationsrat. Das Gremium trägt den Namen „Zuwanderer und Integrationsrat“ und besteht aus 14 gewählten Migrantenvertretern/vertreterinnen und sieben vom Rat bestellten stimmberechtigten Ratsmitgliedern. Für die bestellten Ratsmitglieder können Stellvertretende aus der Mitte des Rates bestellt werden.
- (2) Das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung werden durch eine vom Rat der Klingenstadt Solingen erlassene Wahlordnung geregelt, so lange das Innenministerium NordrheinWestfalen von seinem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (3) Die oder der Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Mitglieder des Zuwanderer und Integrationsrates aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Zuständigkeit des Zuwanderer- und Integrationsrates

- (1) Der Zuwanderer und Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Zuwanderer und Integrationsrat ist vor der Beschlussfassung durch den Rat insbesondere mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:
 - Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten (Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft und interkulturelles Maßnahmenprogramm,
 - Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potenzialförderung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
 - Arbeitsschwerpunkte des gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NordrheinWestfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in der Klingenstadt Solingen,
 - Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel,
 - für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations und Integrationsarbeit tätig sind,
 - für Integrationsprojekte (auch für EU, Bundes und Landesprojekte),
 - für Antirassismusprojekte.
- (3) Der Zuwanderer und Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Bezirksvertretungen

- (1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt im Stadtbezirk

2.1 Mitte	15 Mitglieder,
2.2 Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid	15 Mitglieder,
2.3 Burg/Höhscheid	15 Mitglieder,
2.4 Wald	13 Mitglieder,

- (3) Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies aufgrund der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zum Ausgleich der Stimmanteile notwendig ist.
- (4) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister.

§ 9 Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Den Bezirksvertretungen obliegen Entscheidungsbefugnisse, Anhörungsrechte und Anregungsrechte nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW und der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen.

Die Kompetenzen der Bezirksvertretungen sind insbesondere begrenzt von

- den nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Absatz 1 GO NRW,
- den Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters/Der Oberbürgermeisterin nach § 41 Absatz 3 (Geschäfte der laufenden Verwaltung), §§ 62 – 64 GO NRW,
- den sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen.

Neben den in § 37 GO NRW aufgeführten Aufgaben sind die Bezirksvertretungen auch für in § 9 Absätze 2 ff der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen genannten Aufgaben zuständig.

In § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen werden die in § 37 Absatz 1 GO NRW an die Bezirksvertretungen übertragenen Entscheidungsbefugnisse in dieser Struktur konkretisiert.

- (2) Die Bezirksvertretungen entscheiden unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Belange, im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien des Rates sowie unter Beachtung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht:
- a) • die Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Altentagesstätten sowie städtischer Kindertagesstätten
- der Umbau, der Ausbau, die Unterhaltung und die Ausgestaltung von Grün-, Freizeit- und Kleingartenanlagen sowie Spiel- und Bolzplätze sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen;
- die Pflege des Ortsbildes und der Grün- und Parkanlagen sowie die Unterhaltung und Pflege der Ehrenmale;
- die Planung und Durchführung von garten- und wasserbaulichen Maßnahmen;
- Zu den Grünanlagen zählen nicht die städtischen Waldungen und Forsten.
- Die gesetzlichen Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses gehen vor.

- b) Entscheidungen über die Fortschreibung der Denkmalliste, die Standortauswahl und Aufstellung von Brunnen und Ruhebänken, die Anbringung von Gedenktafeln sowie von Blumenschmuck;

- c) • Planung, Neubau, Umbau, Ausbau, Verlegung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen aller Art und Plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung;
- Unterhaltung und Instandsetzung von Gemeindestraßen und sonstigen Straßen einschließlich Straßenbeleuchtung
- Festlegung der Reihenfolge zum Bau und zur Anlage von Fuß-, Rad-, Wander- und Forstwegen außerhalb des Straßennetzes einschließlich der Ausweisung von Reitwegen;
- Nicht in die Entscheidungsbefugnis der Bezirksvertretungen fallen Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen aufgrund von Erschließungs- und Sonderverträgen in Umlegungs- und Sanierungsgebieten.

- d) die ideelle und im Rahmen der freien Budgetmittel finanzielle Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk, Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie die Übernahme von Schirmherrschaften über Veranstaltungen.

- e) die Standortauswahl und Aufstellung von Kunstwerken sowie das Anbringen von Kunst am Bau;

- f) die Vornahme von Ehrungen, die Vertretung des Stadtbezirks bei feierlichen Anlässen, Einweihungen von Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände bzw. im Stadtbezirk sowie bei Alters- und Firmenjubiläen.

Die Repräsentation des Stadtbezirks wird in der Regel vom Bezirksbürgermeister/von der Bezirksbürgermeisterin oder der Vertretung im Amt wahrgenommen. Diese können im Einzelfall Repräsentationsaufgaben an andere Mitglieder der Bezirksvertretung übertragen. Es bleibt dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unbenommen, sich in besonderen Fällen Gratulationen und Ehrungen vorzubehalten. In derartigen Fällen gebührt ihm/ihr bei gleichzeitiger Anwesenheit der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters der Vorrang.

- (3) Über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten hinaus haben die Bezirksvertretungen folgende Entscheidungsbefugnisse:
- a) Maßnahmen zur Schulwegsicherung;
- b) Maßnahmen der Verkehrslenkung, -beruhigung und -sicherung von Straßen wie Änderungen der Verkehrsführung in größerem Umfang, sowie Einrichtung von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen;

- c) Einführung von Parkzonen mit Parkscheiben, -uhren und -automaten;
- d) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Taxenhalteplätzen und Carsharingplätzen;
- e) Aufstellung von Wartehallen, Werbeträgern und ähnlichen Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum;
- f) Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zugrunde liegen;
- g) Einrichtung und Auflösung von Märkten aller Art;
- h) Festlegungen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Baugesetzbuch; bei der Durchführung der Bürgerbeteiligung lädt der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin zur Bürgerbeteiligung ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung;
- i) Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung;
- j) Nutzung von Park- und Grünanlagen;
- k) Entfernung von Straßenbäumen und Bäumen auf städtischen Grundstücken, außerhalb von Waldflächen -, mit Ausnahme der Bäume, für die nach der Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung zu erteilen ist bzw. für die im Rahmen der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens oder der Umsetzung einer sonstigen Planung eine Beteiligung und Entscheidung der zuständigen Gremien bereits erfolgt ist. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit ausgenommen. Die Umsetzung der ausgenommenen Maßnahmen wird der jeweiligen Grün- und Wegekommission rechtzeitig vor der Durchführung angezeigt, soweit dies unter Wahrung akuter Gefahrenabwehr möglich ist. Über erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr wird soweit möglich vorab oder im Nachgang berichtet;
- l) Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Grundschulen;
- m) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- n) Wahl von Schiedspersonen;
- o) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Kindergartenräte gemäß den Regelungen der Satzung des Jugendamtes der Klingenstein Solingen
- p) Durchführung des Vorstellungsgesprächs mit den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Stelle einer Grundschulleiterin oder eines Grundschulleiters (§ 61 Absatz 1 Schulgesetz NRW) sowie die Abgabe des Vorschlags des Schulträgers für die Besetzung einer Stelle einer Grundschulleiterin oder eines Grundschulleiters (§ 62 Absatz 2 Schulgesetz NRW) einer im Stadtbezirk gelegenen Grundschule.

Die Bezirksvertretungen haben die Möglichkeit zur eigenständigen Information über ihre Arbeit und zur Dokumentation der Beschlüsse und Vorschläge.

- (4) Die Bezirksvertretungen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel, deren Höhe in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Stadt vom Rat festgesetzt wird. Diese Mittel werden im

Haushaltsplan nach Bezirken getrennt ausgewiesen. Ein Teil dieser Haushaltsmittel für die Bezirksvertretungen soll im Haushaltsplanentwurf ohne Angabe eines Verwendungszwecks ausgewiesen sein. Die Bezirksvertretungen können mit Unterstützung der Verwaltung für Maßnahmen des Straßendeckenprogramms und des Straßengrüns ein Jahresprogramm mit einer Prioritätenfestsetzung aufstellen. Das Jahresprogramm dient der Verwaltung als Grundlage für die Etatisierung entsprechender Haushaltsmittel und für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie den Fachausschüssen und dem Rat als Vorschlag für ein gesamtstädtisches Programm.

Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über Vergaben.

- (5) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Entscheidung des Fachausschusses bzw. des Rates zu hören.

Solche wichtigen Angelegenheiten sind insbesondere:

- a) Änderungen der Bezirksgrenzen;
- b) Abgrenzung von Schiedsbezirke;
- c) Ordnungsbehördliche Verordnungen über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten am Sonntag;
- d) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sowie der Landschaftspläne;
- e) Planung, Neubau, Umbau, Ausbau und Verlegung von sämtlichen Straßen außer Gemeindestraßen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie Maßnahmen der Verkehrslenkung;
- f) Wichtige schulfachliche und -rechtliche Entscheidungen für den Bezirk, insbesondere Anbauten an und größere Umbauten in Grundschulen, Auflösung und Verlegung von Grundschulen sowie Einrichtung, Änderung und Auflösung von Grundschuldependancen sowie die Zügigkeit von Grundschulen und des offenen Ganztags;
- g) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk.

§ 10 Information der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin jederzeit Auskunft über solche Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung gehören. Falls sie darüber hinaus zum Zwecke der Unterrichtung der jeweiligen Bezirksvertretung weitere Informationen benötigen, haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Zentrale Bezirksverwaltungsstelle

Für die Stadtbezirke nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Zentrale Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.

§ 12 Jugendstadtrat, Beirat für Menschen mit Behinderung, Seniorenbeirat

- (1) Zur Mitwirkung von Jugendlichen, Menschen mit Behinderung sowie Senioren an den kommunalen

Willensbildungsprozessen wird ein Jugendstadtrat, ein Beirat für Menschen mit Behinderung sowie ein Seniorenbeirat gebildet.

- (2) Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte und ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlperiode in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier Stellvertretungen der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Für die Arbeit des Jugendstadtrats regelt Näheres die Satzung des Jugendstadtrates der Klingenstadt Solingen sowie die Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Klingenstadt Solingen.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Seniorenbeirat wählen aus ihrer Mitte und ohne Aussprache für die Dauer der Wahlzeit in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.
- (5) Der Jugendstadtrat, der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Seniorenbeirat geben sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Jugendstadtrat, der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Seniorenbeirat werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, in formalen und kommunalrechtlichen Fragen sowie bei seiner inhaltlichen Arbeit von der Verwaltung beratend und koordinierend unterstützt.

§ 13 Aufgaben des Jugendstadtrates, des Beirats für Menschen mit Behinderung sowie des Seniorenbeirats

- (1) Der Jugendstadtrat vertritt die Interessen der Jugendlichen in Solingen. Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, der Seniorenbeirat die der Senioren. Sie erhalten die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe betreffen, zu beteiligen und entsprechende Empfehlungen an den Rat, seine Ausschüsse, die Beiräte, die Bezirksvertretungen sowie den Zuwanderer- und Integrationsrat zu richten.
- (2) Darüber hinaus entwickelt der Jugendstadtrat Insbesondere Projekte zur Beteiligung der Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung Solingens.
- (3) Der Jugendstadtrat, der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Seniorenbeirat unterstützt die Arbeit des Rates, seiner Ausschüsse, der Beiräte, der Bezirksvertretungen sowie des Zuwanderer- und Integrationsrates in Fragen, welche die jeweilige Bevölkerung in Solingen betreffen, soweit diese im Wirkungskreis der Stadt liegen. Hierzu leitet die Verwaltung Vorlagen, die Angelegenheiten dieser Bevölkerungsgruppen betreffen, grundsätzlich vor der abschließenden Beschlussfassung den genannten Beiräten zur Behandlung zu. In Eilfällen kann davon abgewichen werden. Die genannten Beiräte können eigene Anträge, Vorschläge, Empfehlungen und Anfragen an die genannten Gremien bzw. an die Verwaltung richten.
- (4) Der Jugendstadtrat, der Beirat für Menschen mit Behinderung sowie der Seniorenbeirat können je ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mit-

glied für die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Zuwanderer- und Integrationsrat benennen. Gleiches gilt für die Beiräte, soweit der Jugendstadtrat, der Beirat für Menschen mit Behinderung und der Seniorenbeirat nicht schon stimmberechtigt vertreten sind.

- (5) Der Jugendstadtrat erhält für seine Arbeit ein jährlich im Rahmen der Etataufstellung festzulegendes Budget.

§ 14 Rat und Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Klingenstadt Solingen". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".
- (2) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin richten sich nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat der Klingenstadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Sie vertreten den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
- (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (5) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister in Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in ihren Fachbereichen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 15 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird vom Rat durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen oder der Ausschüsse sowie mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.
- (2) Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Ratsmitgliedern, mit Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit Ausschussmitgliedern, mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und mit den leitenden Dienstkräften gilt als vom Rat erteilt, wenn die Verträge
 - a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) aufgrund eines förmlichen Vergabeverfahrens nach einer Entscheidung des zuständigen Ausschusses abgeschlossen worden sind oder
 - c) Gegenleistungen zum Inhalt haben, die nach einem Tarif oder einer Gebührenordnung verbindlich festgelegt sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Bestimmung und des § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die

Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen Gesetzen vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann zeitlich befristete Projektausschüsse einrichten.
- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse wird, soweit dies nicht schon durch Satzung geregelt ist, durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsregelung festgelegt.

§ 18 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beschließen endgültig in den Angelegenheiten, die sie nach Gesetz oder durch Ratsbeschluss entscheiden sollen.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, die in ihr Fachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates, des Hauptausschusses sowie anderer entscheidungsbefugter Ausschüsse vor zu beraten.
- (3) Von der Vorberatung ausgenommen sind für alle Ausschüsse Anträge, die von Fraktionen des Rates bzw. einem Fünftel der Mitglieder des Rates unmittelbar zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat gestellt werden, soweit die Entscheidungskompetenz nicht bei den Ausschüssen liegt.
- (4) Die Ausschüsse sind rechtzeitig mit allen in ihre Aufgabenbereiche fallenden wesentlichen Maßnahmen und Vorhaben der Verwaltung zu befassen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Hier zu gehört insbesondere auch die Kenntnisnahme von jährlichen Tätigkeitsberichten der Dienste.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu übertragen.
- (6) Der Rat ist befugt, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht durch Ausübung seines Rückholrechts im Einzelfall mit einfachem Ratsbeschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 19 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats, Ausschuss und Fraktionssitzungen.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Bezirksbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeisterinnen und ihre ersten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten außer der Entschädigung, die ihnen als Mitglieder der Bezirksvertretungen zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung.

- (4) Fraktionssitzungen dürfen als Präsenzsitzungen oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschließlich Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 80 Sitzungen pro Jahr festgelegt.
- (5) Folgende Ausschüsse werden von der Regelung des § 46 Satz 1 Nummer 2 Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen:
 - Wahlausschuss
 - Unter und Projektausschüsse
 - Kommissionen.

§ 20 Ersatz für Verdienstausschlag und Betreuungskosten

- (1) Der Regelstundensatz wird auf 10 Euro festgesetzt.
- (2) Die Arbeitszeit, für die eine Verdienstausschlagentschädigung zu zahlen ist, gilt von montags bis freitags. Sie beträgt täglich höchstens 8 Stunden und endet spätestens um 19.00 Uhr. Eine Verdienstausschlagentschädigung für Fraktionssitzungen wird erst ab 18.00 Uhr gezahlt. Der Ersatz von beantragtem Verdienstausschlag für abhängig Erwerbstätige durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bleibt von diesen zeitlichen Beschränkungen unberührt.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausschlages eines Kalenderjahres ist spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu beantragen.

§ 21 Finanzierung der Fraktionen im Rat der Klingenstein Solingen

- (1) Die Fraktionen im Rat der Klingenstein Solingen erhalten für ihre politische Arbeit finanzielle Mittel aus dem Haushalt der Klingenstein Solingen. Die Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Eine Fraktion von 3 – 6 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 9.000,00 Euro.
Eine Fraktion von 7 – 12 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 12.000,00 Euro.
Eine Fraktion von mehr als 12 Ratsmitgliedern erhält eine Grundausrüstung von jährlich 15.000,00 Euro.
 - b) Jede Fraktion erhält jährlich einen Personalkostenzuschuss in Höhe einer Vollzeitstelle gemäß dem jeweils gültigen Ecksatz TVÖD EG 11.
 - c) Ab dem 4. Ratsmitglied erhält jede Fraktion einen Zuschuss pro Ratsmandat von 600,00 € pro Monat. Überhang und Ausgleichsmandate fließen nicht in die Berechnung ein.
 - d) Jeweils zu Beginn eines Jahres, erstmals zum 01.01.2017, wird der Personalkostenzuschuss gemäß b) an den jeweils gültigen Ecksatz TVÖD EG 11 angepasst. Jeweils zu Beginn einer Ratsperiode werden die Zuschüsse nach a. und c. an die Entwicklung des Lebenshaltungsindex für das Land Nordrhein-Westfalen im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst.
 - e) Die sich aus den Buchstaben a) bis d) ergebenden Beträge werden um 5 % gekürzt.
- (2) Die Einzelmandatsträger/innen erhalten eine finanzielle Zuwendung für Sach- und Kommunikationsmittel in Höhe von 475 Euro monatlich (= 5.700 Euro pro Jahr).

- (3) Diese Regelungen finden nach den Vorgaben des § 56 Absatz 3 GO NRW entsprechend auch auf Gruppen Anwendung.
- (4) Die Fraktionen, die Gruppen und die Einzeldatsträger/innen haben über die Verwendung der jährlich erhaltenen Mittel dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin einen schriftlichen Nachweis zu geben.

§ 22 Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat entscheidet über die Wahl, Einstellung, Bestellung, Beförderung, Wiederwahl, Abberufung oder Entlassung der Beigeordneten sowie der Betriebsleitungen der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten in der Funktion der Dienstleitungen sowie der Beauftragten für Gleichstellung und Integration, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet in Angelegenheiten des Beamten und Tarifrechts, soweit nicht nach § 41 GO NRW und dieser Satzung der Rat, ein Ausschuss oder eine Betriebsleitung zuständig ist.
- (4) Die Entscheidungszuständigkeiten über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und Tarifbeschäftigten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.
- (5) Die Übertragung der vorbezeichneten Entscheidungsbefugnisse gilt nur im Rahmen des Stellenplanes bzw. der Stellenübersicht und der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem Allgemeinen Vertreter/seiner allgemeinen Vertreterin unterzeichnet.
- (7) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann die Zeichnungsbefugnis gemäß Absatz 6 auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 23 Die Beigeordneten

- (1) Der Rat wählt fünf Beigeordnete.
- (2) Der Rat bestellt einen Beigeordneten/eine Beigeordnete zum Allgemeinen Vertreter/zur Allgemeinen Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Der Allgemeine Vertreter/Die Allgemeine Vertreterin führt die Bezeichnung „Stadtdirektor“ bzw. „Stadtdirektorin“. Der Rat bestimmt, in welcher Reihenfolge die übrigen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung herangezogen werden.
- (3) Der Rat bestellt einen Beigeordneten bzw. eine Beigeordnete als Stadtkämmerer/Stadtkämmerin.

§ 24 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates richtet sich nach § 69 GO NRW.
- (2) An den Sitzungen der Bezirksvertretungen und Ausschüsse nehmen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten nur auf Verlangen teil. Sie können sich entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertreten lassen.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin kann Bedienstete beauftragen, an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 25 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, wenn der Wert im Einzelfall 1.000.000 Euro nicht übersteigt, und für sonstige Leistungen mit Ausnahme von Leistungen nach Buchstabe j, wenn der Wert im Einzelfall 375.000 Euro nicht übersteigt;
 - c) An und Verkauf von Grundstücken, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Erbbaurechtsverträgen, Ausübung des Heimfallrechtes, Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes, sofern der Wert im Einzelfall beim Ankauf und beim Verkauf 250.000 Euro nicht übersteigt; die Stundung von Geldforderungen, die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000 Euro jeweils im Einzelfall, bei höheren Beträgen bedarf der Oberbürgermeister zur Niederschlagung oder zum Erlass von Geldforderungen der Zustimmung des Finanzausschusses;
 - d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Interesse der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt; die betragsmäßige Begrenzung gilt nicht, wenn eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein Dritter für den Anspruch einsteht;
 - e) die Anmietung von Büroräumen/Verwaltungsgebäuden sowie von sonstigen Funktionsgebäuden mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - f) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Vornahme und Annahme von Schenkungen und die Hingabe von Darlehen, wenn der Wert jeweils im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt;
 - g) die Anmietung von technischem Gerät (z. B. ADV, Mikrofilm, Telefon- und Funkanlagen usw.) mit einer Jahresleistung bis 25.000 Euro;
 - h) den Ankauf von Sammlungstücken und Kunstgegenständen für das Deutsche Klingenmuseum bis 2.500 Euro im Einzelfall;
 - i) der Abschluss von Verträgen zu Planungs und Beratungsleistungen oder sonstigen freiberuflichen Leistungen mit Ausnahme von Verträgen für Bauvorhaben der Eigenbetriebe und eigenbetriebs-

- ähnlichen Einrichtungen, wenn die Honorarkosten 200.000 Euro nicht übersteigen;
 - j) die Aufnahme und Umschuldung von Krediten;
 - k) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.
- (2) Den zuständigen Fachausschüssen ist über die Vergaben und die Vertragsabschlüsse, die wertmäßig 50.000 Euro überschreiten, durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in der jeweils folgenden Sitzung schriftlich zu berichten.
 - (3) Der Rat behält sich in den Angelegenheiten des Absatzes 1 ein Rückholrecht vor.
 - (4) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Absatz 3 GO NRW in seine/ihre Zuständigkeit fallen.

§ 26 Notwendigkeit von Nachtragshaushaltssatzungen

- (1) Ein Jahresfehlbetrag ist im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW erheblich, wenn er 1 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen beträgt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen sind im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW erheblich, wenn sie 1 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Investitionen sind geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW, wenn sie 1 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.

§ 27 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Betrag, bis zu dem die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht als erheblich gelten, ergibt sich aus der jeweils geltenden Haushaltssatzung der Klingenstadt Solingen.
- (2) Die Entscheidung des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin über die Leistung von erheblichen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Sie gilt für solche unabwiesbaren Ausgaben als erteilt, die in einem Nachtragshaushaltsplan veranschlagt sind, wenn der Rat die Nachtragshaushaltssatzung beschlossen hat.
- (3) Die vom Stadtkämmerer/von der Stadtkämmerin genehmigten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Stadtkämmerer/Die Stadtkämmerin kann seine/ihre Rechte generell oder im Einzelfall auf andere übertragen.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen werden im Amtsblatt der Klingenstadt Solingen DIE STADT öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die nach der Gemeindeordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

- (2) Viehseuchenverordnungen werden außerdem im „Solinger Tageblatt“ und in der „Solinger Morgenpost“ öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist bei höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht möglich, erfolgt sie entweder durch Aushang (Anschlag) in den städtischen Verwaltungsgebäuden oder durch ein eigens aus diesem Anlass als Notausgabe herausgegebenes Amtsblatt oder durch Verteilung von Flugblättern.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen ergangene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, verbleibt es dabei.
- (5) Die von der Behörde zu bestimmende Stelle des Aushanges bei einer öffentlichen Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes ist das Rathaus WalterScheelPlatz 1.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 01.05.2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 29.06.2022
In Vertretung

Wieneke
Stadtkämmerer

Stadtbezirke der Stadt Solingen

Anlage zu § 1
der Hauptsatzung der Stadt Solingen
vom 29. Juni 2022

Legende:
— Stadtbezirke
— Stadtbezirkegrenze

Maßstab:
0 500 1000 2000 3000 m
ca. Maßstab 1:25.000

Informationen:
Die Stadt Solingen ist eine kreisangehörige Stadt im Rheinisch-Westfälischen Regierungsbezirk Köln. Sie ist Mitglied der Metropolregion Rhein-Ruhr. Die Stadt Solingen ist eine kreisangehörige Stadt im Rheinisch-Westfälischen Regierungsbezirk Köln. Sie ist Mitglied der Metropolregion Rhein-Ruhr.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Klingenstadt Solingen vom 28.06.2022

Der Rat der Klingenstadt Solingen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz (Abs.) 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW, S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 09.06.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 BHKG sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Feststellung bezieht sich dabei ausschließlich auf den Zustand zum Begehungszeitpunkt.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Objekte und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Für die Gebäude und Einrichtungen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, gilt Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Brandverhütungsschauen sind im Abstand von längstens 6 Jahren durchzuführen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 werden gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG Gebühren erhoben. § 5 Abs. 6 KAG NRW bleibt hiervon unberührt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die

Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen.

- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie der Dauer des eingesetzten Fahrzeugs nach den in Anlage 2 aufgeführten Tarifen bemessen. Die Anlage ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Abgerechnet wird nach Zeitaufwand. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der jeweiligen auf die volle Stunde festgelegten Gebühr berechnet. Als Mindesttarif gilt der Satz für eine Stunde.
- (3) Soweit die Brandverhütungsschau aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, ist der bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Aufwand als Gebühr festzusetzen.
- (4) Besondere bare Auslagen und Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Besitzerin bzw. der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Forderungen werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch dadurch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung richtet sich nach den Vorschriften des KAG NRW i. V. m. der Abgabenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen und kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden.

- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Brandverhütungsschau entstehen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die bzw. der Inanspruchnehmende stellt die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter frei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte sowie die als Anlage 2 beigefügte Tarifaufstellung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Klingenstein Solingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Klingenstein Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.06.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Klingenstein Solingen in der jeweils geltenden Fassung

Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte der Klingenstein Solingen:

Ziffer	Objektliste	Prüfart	Prüffrist
1000	Pflege- und Betreuungsobjekte		
1001	Pflege- und Betreuungsobjekte	BVS	3
1110	Krankenhäuser	BVS	3
1121	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	BVS	3
1122	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	BVS	3
1123	Einrichtungen für körperlich oder geistig Behinderte Personen (ab 9 Personen)	BVS	3
1124	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	BVS	3
1125	Wohngruppe mit Heimbeatmung *	BVS	3*
1130	Kindergärten, - tagesstätten, -horten	BVS	3
1140	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	BVS	3
2000	Übernachtungsbetriebe		
2210	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	BVS	3
2220	Obdachlosenunterkünfte	BVS	3
2230	Notunterkünfte (Asylbewerber u.a) *	BVS	3*
2240	Campingplätze nach CWVO	BVS	6
2250	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	BVS	3
3000	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO		
3001	Versamlungsobjekte nach SBauVO	BVS	3
3313	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	BVS	3
3314	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	BVS	3
3315	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	BVS	3
3317	Schankwirtsch. in mehrfach genutzten Geb. ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)	BVS	6

3319	Sporthallen / Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²	BVS	6
3330	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	BVS	3
4000	Unterrichtsobjekte		
4410	Schulen nach SchulBauRL	BVS	3
4420	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	BVS	3
5000	Hochhausobjekte		
5510	Hochhäuser nach SBauVO ab OKF 22m	BVS	6
6000	Verkaufsobjekte		
6610	Verkaufsstätten nach SBauVO	BVS	3
6630	Verkaufsstätten > 500 qm Verkaufsfläche *	BVS	6*
7000	Verwaltungsobjekte		
7700	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 (mehr als 1000m ² Geschossfläche)	BVS	6
7710	Büro- und Verwaltungsgebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (> 3000 qm Geschossfläche)	BVS	6
8000	Ausstellungsobjekte		
8810	Museen	BVS	6
8820	Messe- und Ausstellungsbauten	BVS	6
9000	Garagen		
9910	Großgaragen nach SBauVO	BVS	6
9912	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	BVS	6
10000	Gewerbeobjekte		
10001	Gewerbepark (mehrere Betriebe auf einem Grundstück oder in zusammenhängenden Gebäuden)*	BVS	6*
10003	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	BVS	6
10011	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	BVS	6

10012	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	BVS	6
10013	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	BVS	6
10014	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	BVS	6
10020	Gewerbeobjekte zur Lagerung	BVS	6
10022	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	BVS	6
10023	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	BVS	6
10024	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	BVS	6
10025	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	BVS	6
10026	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	BVS	6
10027	Hochregallager	BVS	6
10030	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	BVS	6
10031	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	BVS	6
10032	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	BVS	6
10033	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	BVS	6
10040	Kraftwerke und Umspannwerke	BVS	6
11000	Sonderobjekte		
11011	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	BVS	6
11012	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	BVS	6
11013	ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten > 200 Pers. (nicht ebenerdig >50 Pers.) *	BVS	6*
11014	Unterirdische Verkehrsanlagen	BVS	6
11016	Hotel- und Gaststättenschiffe	BVS	6
11017	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	BVS	6*
11019	Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW außerhalb der klassifizierten Objekte * (nachgesonderter Festlegung)	BVS	6
11110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	BVS	6
11111	Flughäfen	BVS	3
11112	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	BVS	3*
11113	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	BVS	3*
11155	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer 500m²	BVS	6

11160	Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde (nach gesonderte Festlegung)	BVS	6
	Sonstiges		
12000	Interne Hinweise auf Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5		0
13000	Interne Hinweise auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3		0
99997	WP-Objekt + Hinweis		0

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

*** Einstufung durch die örtliche Brandschutzdienststelle**

Stand: 04/2022

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Klingenstadt Solingen in der jeweils geltenden Fassung

Gebührentarife:

Tarifziffer	Bezeichnung	Tarif je Std. (in Euro)	Tarif je Viertelstd. (in Euro)
1	Durchführung einer Brandverhütungsschau inkl. Vor- und Nachbereitung entsprechend dem Zeitaufwand		
1.1	Personalverrechnungssatz je eingesetzter Beamtin/ eingesetztem Beamten des vorbeugenden Brandschutzes	90,00	22,50
1.2	Fahrzeugverrechnungssatz für eingesetzte PKW des vorbeugenden Brandschutzes	6,00	1,50

BEKANNTMACHUNG

Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Klingenstein Solingen vom 28.06.2022

Der Rat der Klingenstein Solingen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in seiner Sitzung am 09.06.2022 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Die Feuerwehr der Klingenstein Solingen kann auf Antrag Leistungen, die über den im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) genannten Aufgabenbereich hinausgehen, durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten übernehmen (freiwillige Leistungen), sofern die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Unter diese Leistungen fallen zum Beispiel:
- das Auspumpen von Gebäuden oder Gruben sowie die Beseitigung umgestürzter oder umsturzgefährdeter Bäume ohne das Vorliegen einer Unwetterlage,
 - die Beseitigung von Schnee und Eiszapfen aus großer Höhe oder auf Dächern,
 - die Türöffnung bei Gebäuden oder Aufzügen,
 - der Vorspanndienst und die Bergung von Fahrzeugen.

Im Einzelfall entscheidet die Feuerwehrleitung nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Leistung.

- (2) Die Feuerwehr der Klingenstein Solingen stellt gemäß § 27 BHKG Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Es sei denn die Veranstalterin oder der Veranstalter ist in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen. In diesen Fällen ist ihr bzw. ihm diese Aufgabe nach Prüfung durch die Feuerwehr zu übertragen.
- (3) Als Brandschutzdienststelle gemäß § 25 BHKG führt die Feuerwehr der Klingenstein Solingen auch Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes aus. Diese sind insbesondere:
- brandschutztechnische Stellungnahmen, Beratungen und Ortstermine außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens,
 - Abnahmen und Überprüfungen von Brandmeldeanlagen sowie Feuerwehr-Schlüsseldepots
 - die Durchführung von betrieblichen Brandschutz- helferausbildungen nach DGUV 205-023 sowie die Begleitung von Räumungsübungen
 - allg. Dienstleistungen für Löschanlagen und Feuerwehraufzüge

- (4) Die Feuerwehr der Klingenstein Solingen ermöglicht Personen, die nicht der Berufsfeuerwehr oder Freiwilligen Feuerwehr angehören, die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke sowie die Gestellung fachgerechten Personals zur Anleitung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr sowie auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes nach den Absätzen 1 bis 4 erhebt die Klingenstein Solingen gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG Entgelte. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme solcher Leistungen besteht nicht.
- (6) Nach Ermessen der Feuerwehrleitung können weitere entgeltpflichtige Leistungen, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden, durch die Feuerwehr übernommen werden.

§ 2 Entgeltmaßstab

- (1) Die Entgelte werden nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge oder Geräte für die Dauer der Inanspruchnahme bemessen. Es gilt die als Anlage 1 beigefügte Auflistung der Entgelttarife, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Für die freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist als Dauer der Inanspruchnahme (Einsatzzeit) die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr auf der Feuerwache maßgebend. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft auf der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den vorherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den Zeitangaben in dem Einsatzbericht der Führung der Brandsicherheitswache.
- (4) Für die Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes bemisst sich das Entgelt grundsätzlich nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte. Für mehrfach, gleichartige Amtshandlungen werden die in der Tarifanlage angegebenen Pauschalen erhoben.
- (5) Die Dauer der Inanspruchnahme der Atemschutzübungsstrecke entspricht der Dauer der Benutzung.
- (6) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des jeweiligen auf die volle Stunde festgelegten Entgeltes berechnet. Als Mindesttarif gilt der Satz für eine Viertelstunde.
- (7) Für die Verwendung von Schaummitteln, Ölbindemitteln, Sandsäcken, Propangas und sonstigen Verbrauchsmaterialien wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe des jeweiligen Tagespreises erhoben.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung von Entgelten für die Erbringung freiwilliger Hilfeleistungen (§ 1 Absatz 2) ist die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet bzw. diejenige oder derjenige, die oder der die Leistung willentlich in Anspruch genommen hat bzw. Nutznießerin oder Nutznießer ist bzw. Verursacherin oder Verursacher des Zustands ist.

- (2) Zur Zahlung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Absatz 3) ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter des für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Grundstücks oder der für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Einrichtung.
- (3) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bzw. an Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Schlüsseldepots die Betreiberin oder der Betreiber zahlungspflichtig.
- (4) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

- b) diese Satzung und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.06.2022

Kurzbach
Oberbürgermeister

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird durch Rechnung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, versteht sich das Entgelt der erbrachten Leistung als Nettobetrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stundung einer Entgeltforderung richtet sich nach der Vorschrift des § 27 Absatz 1 GemHVO NRW und kann grundsätzlich nur auf Antrag gewährt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Klingenstein Solingen entstehen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die bzw. der Inanspruchnehmende stellt die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter frei, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung und die als Anlage beigefügte Auflistung der Entgelttarife treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Klingenstein Solingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 24. Oktober 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Klingenstein Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Anlage 1

zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen und Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr der Klingenstadt Solingen in der jeweils geltenden Fassung

Entgelttarife:

Im Rahmen der freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 1 und sonstigen Leistungen der Feuerwehr gemäß §1 Abs. 6 der Entgeltordnung entsprechenden de Entgelttarife zur Gestellung von Personal sowie Fahrzeugen und Geräten den Kostentarifen in der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Klingenstadt Solingen vom 01.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung sowie für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke gemäß § 1 Abs. 4 der Entgeltordnung entstehen folgende Tarife:

Tarifziffer	Bezeichnung	Tarif je Std. (in Euro)	Tarif je ¼-Std. (in Euro)
1	Gestellung/ Inanspruchnahme von Personal		
1.3	Personal bei Brandsicherheitswachen zzgl. der Fahrtkosten nach der jeweils gültigen Preisstufe A des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) Für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Organisationen wird der halbe Satz erhoben.	36,16	9,04
1.4	Personalverrechnungssatz eingesetzter Beamten/ eingesetztem Beamten des vorbeugenden Brandschutzes	90,00	22,50
2	Gestellung/ Inanspruchnahme von Fahrzeugen		
2.14	Fahrzeugverrechnungssatz für eingesetzte PKW des vorbeugenden Brandschutzes	5,80	1,45
3	Sonstiges / Pauschalen		
3.2	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke	326,83	81,71
3.3	Überprüfung eines Feuerwehr- Schlüsseldepots (FSD) Typ I	139,35 (pauschal)	
	Überprüfung eines Feuerwehr- Schlüsseldepots (FSD) Typ III	163,30 (pauschal)	
	Überprüfung jedes weiteren FSD I bzw. III vor Ort	90,00	22,50

3.4	Außerbetriebnahme von FSD	90,00	22,50
3.5	Abnahmeprüfung bei Aufschaltung/ Erweiterung einer Brandmeldeanlage (BMA) – Erstabnahme – inkl. Inbetriebnahme eines FSD III	622,00 (pauschal)	
	Inbetriebnahme jedes weiteren FSD III (im Rahmen der BMA-Abnahme)	143,70 (pauschal)	
3.6	Wiederholungsprüfung bei Änderungen/ Mängeln sowie Abschaltungen von BMA	90,00	22,50
3.7	Inbetriebnahme von Gebäudefunkanlagen/ Löschanlagen	90,00	22,50
3.8	Durchführung betrieblicher Brandschutzhelferausbildung nach DGUV 205-023 (bis max. 15 TN)	678,60 (pauschal)	
3.9	Begleitung einer Räumungsübung (ohne Verrauchung)	447,80 (pauschal)	
	Begleitung einer Räumungsübung (mit Verrauchung)	540,70 (pauschal)	
3.10	Zulassungsprüfung ext. durchgeführter Brandsicherheitswachen	225,00 (pauschal)	

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB)

V22/90-3/210 - Grundhafte Erneuerung Mühlen- Höhscheider Straße

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Stadt Solingen im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210,
42655 Solingen.
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42719 Solingen, Dültgenstaler Straße
- f) Art und Umfang der Leistung**
Grundhafte Erneuerung Mühlen- Höhscheider Straße
Die Stadt Solingen wird im Bereich Mühlenstraße und Höhscheider Straße die Straße in Teilbereichen erneuern, in weiteren Abschnitten fräsen und danach mit einem Asphaltüberzug aufbauen. Im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten werden auf der Sanierungsstrecke Bushaltestellen behindertengerecht umgebaut und in Teilbereichen im Auftrag der Netze Solingen Versorgungsleitung gen. erneuert..
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung
bis 31.12.2023 fertig zu stellen
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/df4da7e2-eea6-45e6-8df5-483c0c8a8c9f>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
22.07.2022 10:00:00
22.08.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-3/207 - Grundhafte Erneuerung Nöhrenhauser Straße

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Stadt Solingen im eigenen Namen sowie namens und im Auftrag der Netze Solingen GmbH, Beethovenstraße 210,
42655 Solingen.
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Grundhafte Erneuerung Nöhrenhauser Straße
Die Stadt Solingen wird die Nöhrenhauser Straße im Bereich zwischen der Kreuzung zur Aufderhöher Straße bis zur Nöhrenhauser Straße 100 grundhaft, überwiegend im Hocheinbau erneuern. Die Straße wird in diesem Abschnitt in Teilbereichen gefräst und anschließend mit einem Asphaltüberzug aufgebaut. Im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten werden in Teilen Gehweganlagen angeglichen und hergestellt sowie im Auftrag der Netze Solingen Versorgungsleitungen erneuert.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung bis 31.12.2022 fertig zu stellen
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c8ff5eb3-3952-4a31-ac31-8057e5d71fe3>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
25.07.2022 10:00:00
24.08.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Anlagen C1 bis C3 für SWS sind dem Angebot beizufügen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) V22/90-2/218 - Informationssicherheit

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off
können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Art des Auftrags**
- e) Ort der Ausführung**
42719 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Informationssicherheit Unterstützung beim Aufbau und bei der Integration des Informationssicherheits-Management-systems (ISMS) sowie Unterstützung zur Erstellung einer betrieblichen Datenschutzrichtlinie
Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Ja
Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).
Los-Nr. 1 Losname Informationssicherheits-Management-systems (ISMS) - Verinice
Beschreibung Unterstützung beim Aufbau und bei der Integration des Informationssicherheits-Management-systems (ISMS) - Verinice
Los-Nr. 2 Losname Datenschutzrichtlinie
Beschreibung Unterstützung zur Erstellung einer betrieblichen Datenschutzrichtlinie
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: unverzüglich nach Auftragsvergabe
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a52ed964-cd6d-4cef-886b-4ddb84c278a1>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:

o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist

05.08.2022 10:00:00

02.09.2022

p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind

Stadt Solingen Konzernbeschaffung und Medienservice Vergabestelle Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: <http://www.solingen.de>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung

Niedrigster Preis

s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen

t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten

u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss

w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre;

Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiLoG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

Los 1

- Referenzen über mehrere Jahre Erfahrungen in Kommunen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie dem öffentlichen Dienst und dessen Strukturen (mindestens 3 Jahre). Die Referenzen sind als Anlage zum Angebot einzureichen.

- Mehrere Jahre Erfahrungen mit Informationssicherheitsmanagement Systemen (ISMS) -(mindestens 3 Jahre). Die Unterlagen sind als - Eigenerklärung dem Angebot als Anlage beizufügen.

Durchführung von IS-Audits in Kommunen und öffentlichem Dienst. Der Nachweis ist als Eigenerklärung unter Benennung von mindestens einem Auftraggeber dem Angebot als Anlage beizufügen.

- Erfahrungen im Bereich des Virenschutzes und der IT-Forensik (inkl. Analyse von Schadsoftware). Die Unterlagen sind als Eigenerklärung dem Angebot als Anlage beizufügen.

- Eine persönliche Zertifizierungen wie z. B. CISO, ITSiBe, TISP oder vergleichbar ist dem Angebot bei Angebotsabgabe in der Anlage beizufügen.

- Vertretungsregelungen müssen über den gesamten Zeitraum der Erbringung der Leistungen sichergestellt sein.

Eine Eigenerklärung, die die Vertretungsregelung gemäß Punkt 3 der Leistungsbeschreibung gewährleistet, ist dem Angebot als Anlage beizufügen.

Los 2

- Mehrere Jahre Erfahrungen in Kommunen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie dem öffentlichen Dienst und dessen Strukturen (mindestens 3 Jahre). Die Unterlagen sind dem Angebot als Anlage beizufügen.

- Durchgeführte DS-Audits in Kommunen und öffentlichem Dienst. Der Nachweis ist als Eigenerklärung unter Benennung von mindestens zwei Auftraggebern dem Angebot als Anlage beizufügen.

- Persönliche Eignung in Form einer Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten. Der Nachweis ist dem Angebot als Anlage beizufügen.

- Hohe Rechtssicherheit in Datenschutzthemen, nachzuweisen durch die Zertifizierung CIPP/E oder eine vergleichbare Zertifizierung. Die Zertifizierung ist dem Angebot bei Angebotsabgabe in den Anlagen beizufügen.

- Vertretungsregelungen müssen über den gesamten Zeitraum der Erbringung der Leistungen sichergestellt sein.

Eine Eigenerklärung, die die Vertretungsregelung zur Einhaltung der Leistungen gemäß Punkt 3 der Leistungsbeschreibung gewährleistet, ist dem Angebot als Anlage beizufügen.

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/90-3/213 - Technische Ausstattung Stauraumkanal Ittertall

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906804
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauftrag
- e) Ort der Ausführung**
Solingen Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Technische Ausstattung Stauraumkanal Ittertall
Die Technischen Betriebe Solingen (TBS) planen für den im befindlichen Stauraumkanal Ittertall die maschinen-, und elektrotechnische Ausrüstung zu errichten. Das 47 m tiefe und zentrale Bauwerk S18 soll mit einer Personenaufzuganlage, einem Absperrschütz/ Spülklappe, einem Absperrschieber, einem Drosselorgan, 3 Stck Höhenstandmessungen, mehreren Podesten/ Arbeitsbühnen sowie einer Steuerzentrale im Betriebsgebäude ausgestattet werden. Das Entlastungsbauwerk S20 wird mit einer Feinsiebanlage, Absperrschütz/ Schwallspülklappe, Notumlaufschieber und einer Vor-Ort-Steuerzentrale ausgestattet. Das Zulaufbauwerk S16 an der Ittertallstraße wird mit einer Schwallspülklappe und Höhenstandmessungen sowie einer Vor-, Ort-Steuerzentrale ausgestattet.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 14 Tage nach Auftragserteilung
Ende: innerhalb von 10 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/38b9bf34-23cb-49e4-8b24-32424c6f02b0>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
08.08.2022 10:00:00
07.10.2022
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Rheinland
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: +49 221 1473055
Fax: +49 221 1472889

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung 5G Campusnetz

- a) **Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- c) **Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) **etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:**
5G Campusnetz
Lieferung, Aufbau und Abnahme eines Open RAN im Zuge des Projektes Smart City.
Ort der Leistungserbringung: 42657 Solingen
- e) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
Losweise Ausschreibung: Nein
- f) **Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:**
Nebenangebote sind zugelassen
- g) **Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:**
Von: Bis:
Beginn: unverzüglich nach Auftragsvergabe
- h) **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3039a1b8-6dcc-435e-824a-8e44adc399d7>
- i) **Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:**
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 05.08.2022 10:00:00
Bindefrist: 02.09.2022 00:00:00
- K) **Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:**
Gem. VOL/B
- L) **Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**
Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre nachzuweisen durch Eigenerklärung. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen. Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
- m) **Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:**
- n) **Zuschlags- und Bindefrist**
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50
Aufschlüsselung der Leistungskriterien (50 Punkte):
1 Technik: zukunftsorientiertes Einrichten z. B. von Slicing: 20 Punkte
2 Technik: Performance Daten: 10 Punkte
3 Technik: Inbetriebnahmezusage x Monate nach Vertragsunterschrift: 5 Punkte
4 Referenzen: Erfahrungen des Bieters beim Aufbau, Inbetriebnahme und Supportleistungen während der Betriebsphase von 5G Campusnetzen bzw. Mobilfunknetzen: 15 Punkte
- o) **Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.**